

Protokollauszug

Sitzung des Eigenbetriebsausschusses vom 07.11.2017

TOP 13. Sonstiges

Wortmeldungen:

Herr Weinhold, Herr Senator Berkhahn

Beobachtungen zeigen, dass vermehrt Bürger aus dem Landkreis ihren Abfall in den städtischen Abfallgefäßen entsorgen, um Kosten zu sparen. Kann dies durch Anpassen beider Satzungen (Stadt/Landkreis) verhindert werden?

Die Verwaltung wird die Regelungen des Landkreises als Anlage diesem Protokollpunkt beifügen.

Frau Gustke stellt die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her.

ALLRIS Dokumente

Dieses Dokument wurde von einem anderen Benutzer gerade erstellt und noch nicht auf dem Server gespeichert.

Anlage 1 Anlage zu TOP 13 - Abfallgebühren Landkreis NWM

Auszug aus der

**Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg
(Abfallgebührensatzung) vom 19.11.2015**

§ 4

Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe

(3) Für die Restabfallbeseitigung wird eine Mindestgebühr erhoben. Die Mindestgebühr wird unterschieden nach den Behältergrößen 60 l sowie 120 l bis 1.100 l.

- 60 l
Die Mindestgebühr beinhaltet 4 Entleerungen
- 120 l bis 1.100 l
Die Mindestgebühr beinhaltet 8 Entleerungen

§ 8

Gebührensätze

Die nachfolgenden Gebührensätze gelten ab dem 01. Januar 2014.

1. Als Restabfallbeseitigungsgebühr werden je Entleerung folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| • für einen 60 Liter Abfallbehälter | 3,12 RUR |
| • für einen 120 Liter Abfallbehälter | 4,44 EUR |
| • für einen 240 Liter Abfallbehälter | 6,60 EUR |
| • für einen 660 Liter Abfallbehälter | 21,00 EUR |
| • für einen 1.100 Liter Abfallbehälter | 30,36 EUR |

2. Die Abfallverwertungsgebühr beträgt pro Monat:

- | | |
|--|-----------|
| • für einen 60 Liter Abfallbehälter | 1,32 RUR |
| • für einen 120 Liter Abfallbehälter | 3,00 EUR |
| • für einen 240 Liter Abfallbehälter | 6,96 EUR |
| • für einen 1.100 Liter Abfallbehälter | 38,40 EUR |